

Vorlage Federführende Dienststelle: Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Finanzsteuerung	Vorlage-Nr: FB 60/0001/WP18 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.2020 Verfasser: FB 60												
23. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen hier: notwendige Anpassung der Gebührenhöhe													
Ziele:													
Beratungsfolge:													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.12.2020</td> <td>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>08.12.2020</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>16.12.2020</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.12.2020	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	08.12.2020	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	16.12.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
08.12.2020	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung											
08.12.2020	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
16.12.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 23. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 23. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 23. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

In Vertretung

In Vertretung

 Sibylle Keupen
 Oberbürgermeisterin

 Annekathrin Grehling
 Stadtkämmerin

 Frauke Burgdorff
 Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,01 € von 1,07 € auf **1,08 €**.

Senkung der Schmutzwassergebühr um 0,04 € von 2,88 € auf **2,84 €**.

Erhöhung der Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser um 0,02 € von 1,72 € auf **1,74 €**.

Erläuterungen:

Gebührenbedarfsberechnung 2021

Die zum 01.01.2021 vorgeschlagenen Gebührensätze sind kostendeckend.

Auf dieser Grundlage sind in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Kanalgebührensatzung) die Gebührensätze in §3 Abs. 8, §3a Abs. 3 sowie § 4 Abs. 6 zum 01.01.2021 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 3 (8) Die Schmutzwassergebühr ist von € 2,88 auf € **2,84** zu senken.

Zu § 3a (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist von € 1,72 auf € **1,74** zu erhöhen.

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 1,07 auf € **1,08** zu erhöhen.

Gebührenhöhe

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in Höhe von 65.749.762,- € (siehe Anlage 2) ist eine Anpassung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch, als Kostenträger für die Schmutzwassergebühren, steigt deutlich um 250.000 m³ auf 14.700.000 m³. Dabei kann der Anstieg nicht als Folge eines einzelnen Ereignisses erklärt werden. Es handelt sich um allgemeine Mehrverbräuche, wobei ein ansteigender Trend festzustellen ist.

Die versiegelten Flächen, als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühren, werden aufgrund fortlaufender Erschließungen weiterhin ansteigen (+ 100.000 m²). Insgesamt werden 2021 voraussichtlich ca. 14.800.000 m² versiegelte Flächen veranlagt werden.

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden in Summe um 443.162,- € steigen. Dies entspricht einer Kostensteigerung von nur 0,68 %.

Aus dem Überschuss des vorläufigen Betriebsabschluss 2019 ist ein Betrag in Höhe von 400.000,- € aufzulösen.

Trotz der Kostensteigerung um 0,68 % sorgen die deutlich steigenden Zahlen beim Frischwasserverbrauch als Kostenträger für die Schmutzwasserwassergebühr für eine Senkung der Schmutzwassergebühr pro m³.

Weiterhin findet durch den Rückgang des WVER-Beitrages eine Verlagerung der Gewichtung von Kosten für die Abwasserbehandlung hin zu Kosten für den Abwassertransport statt. Der

Abwassertransport wird 2021 kostenmäßig stärker ausgeprägt sein, sodass der Gebührensatz für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser, welcher ausschließlich auf diesem Kostenanteil basiert, um 0,02 € steigen wird.

Betriebsführungsentgelt STAWAG

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wurde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen wie nachfolgend erläutert angepasst:

Gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel wird das BFE um 411.362,- € erhöht (+ 6,27%).

Die darin enthaltenen Positionen werden durch die Indices für elektrischen Strom und Investitionsgüterproduzenten, sowie durch steigende Tarifabschlüsse beeinflusst.

Weiterhin werden zukünftig die Anstrengungen zur Reparatur undichter Kanalanschlussstellen verstärkt, da hierdurch ein deutlicher Beitrag zur Verbesserung der Dichtheit des Kanalnetzes generiert werden kann.

Für die Reparatur von Kanälen mittels Inliner werden nach Auskunft der Regionetz für 2021 150.000,- € benötigt. Der überwiegende Teil der Kanalsanierungen erfordert auch weiterhin Ersatzinvestitionen.

Wasserverbandsbeitrag

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln.

Für 2021 beträgt der prognostizierte Beitrag für den Bereich Abwasserwesen ca. 25.394.000 € und sinkt somit um 1.208.000 € bzw. 4,54 %.

Laut WVER haben das nachhaltig niedrige Zinsniveau und die durch Reinvestitionen bedingten niedrigen Betriebs- und Unterhaltungskosten momentan einen günstigen Einfluss auf den Beitrag.

Grundsätzlich wird es für den WVER zunehmend schwieriger, die Beiträge auf einem kontinuierlichen Niveau zu halten, da durch die festgelegte Gesamtbeitragsobergrenze von 132 Mio. der Beitrag pro Mitglied zunehmend volatiler wird. Zukünftig wird der Beitragsanteil der Stadt Aachen somit stärkeren Schwankungen unterworfen sein. Die Stadt wird durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung darauf hinweisen, dass ein stabiler -nicht volatiler- Beitrag für das Gebührenrecht von zentraler Bedeutung ist.

Kalkulatorische Kosten

Neben den notwendigen Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes und dem weiteren Ausbau des Kanalnetzes durch Erschließungen, ist der weiterhin stark ansteigende Baupreisindex für Ortskanäle

der Grund für die erhebliche Steigerung der Abschreibungen um 1.060.000 € auf insgesamt 15.680.000 €.

Als Folge der aktuellen Pandemiesituation kündigt sich allerdings ein zukünftig niedrigerer Indexwert an.

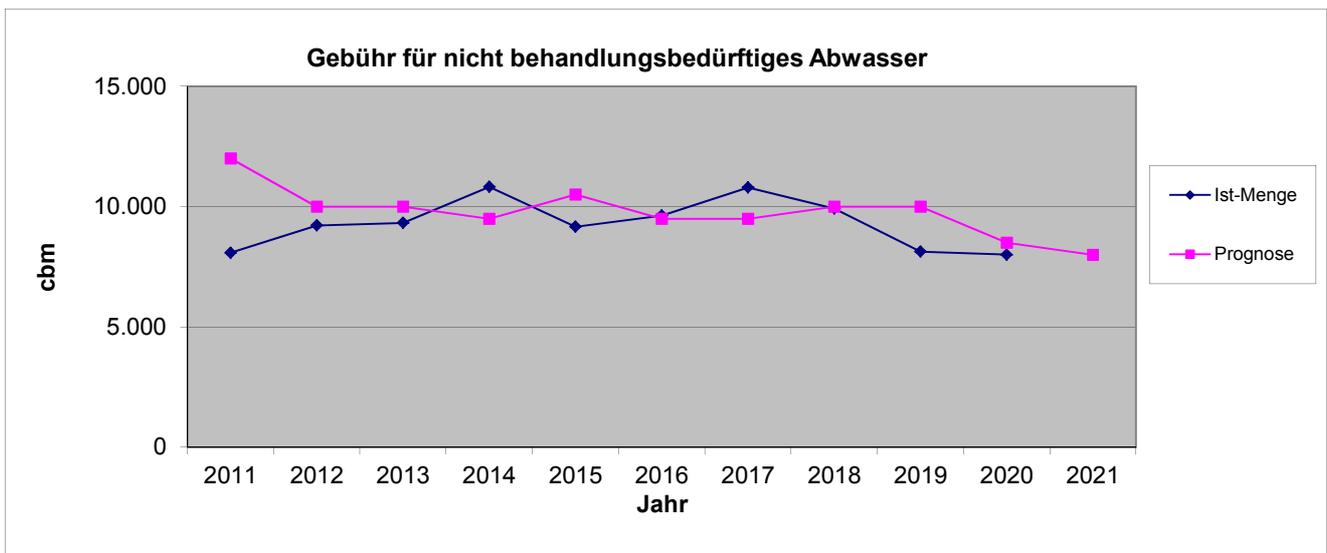
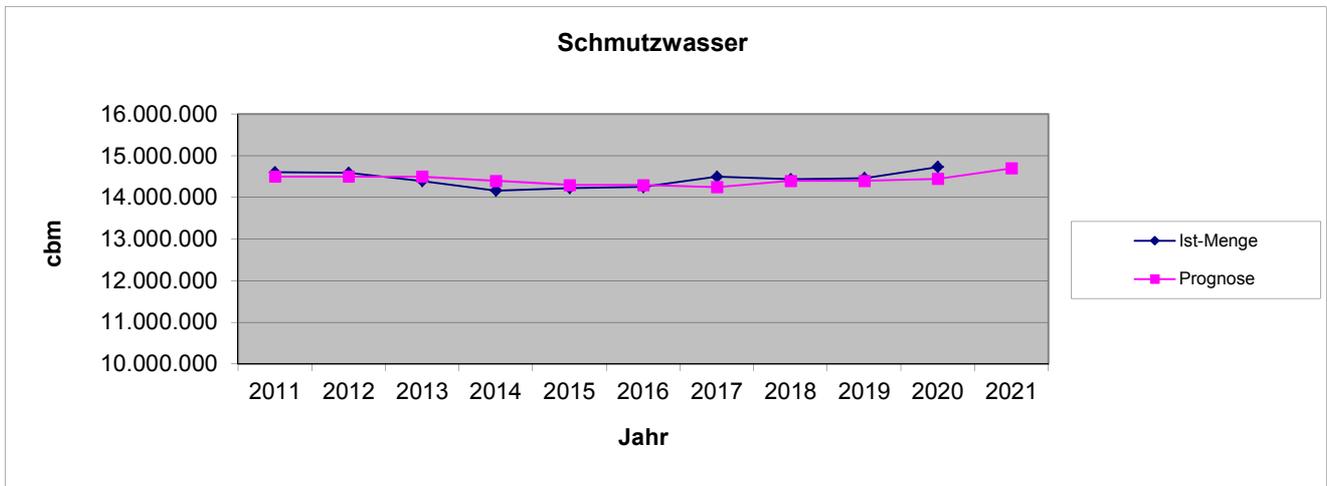
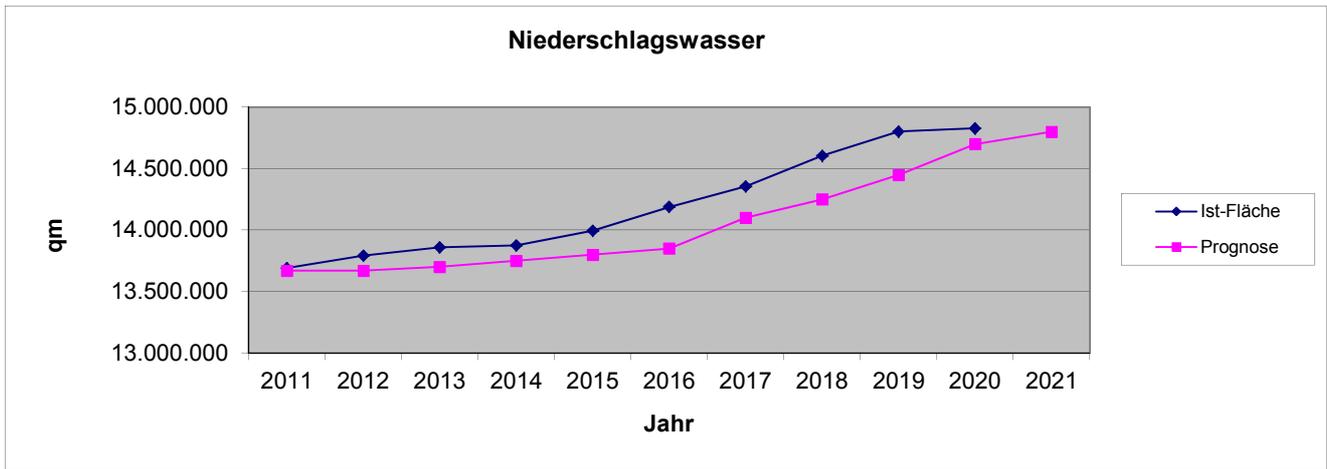
Aufgrund des weiterhin sinkenden Zinssatzes und der Berechnungsmethode auf Basis eines nicht indizierten Restbuchwertes, werden die kalkulatorischen Zinsen um 35.000 € sinken, auf insgesamt 16.550.000 €.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt 2021 um 0,18 Prozentpunkte auf 5,35%.

Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2020 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2021 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

Anlage/n:

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2011
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 23. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung
5. Abwassergebühren im städteregionalen Vergleich



Kanalbenutzungsgebühren 2021					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9		2020	2021	+ / -	+ / -
Sachkonto		€	€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	88.600	89.500	900	1,02
50120000	Entgelt tariflich Beschäftigte	45.000	45.700	700	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	3.600	3.700	100	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	9.200	9.400	200	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	29.600	29.900	300	1,01
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	5.300	5.200	-100	-1,89
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	7.500	6.500	-1.000	-13,33
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	1.500	0	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	71.000	61.000	-10.000	-14,08
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betgl. SoVer. (Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	34.000	34.000	0	0,00
52350000	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG	250.000	160.000	-90.000	-36,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	23.000	24.000	1.000	4,35
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	6.564.700	6.976.062	411.362	6,27
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	24.000	150.000	126.000	525,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	95.200	95.200	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	95.200	50.000	-45.200	-47,48
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	50.000	0	-50.000	-100,00
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	26.602.000	25.394.000	-1.208.000	-4,54
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.500	1.000	-500	-33,33
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	600	500	-100	-16,67
54310000	Geschäftsaufwendungen	8.000	10.000	2.000	25,00
54897770	Abwasserabgaben	450.000	320.000	-130.000	-28,89
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	12.000	13.000	1.000	8,33
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	16.585.000	16.550.000	-35.000	-0,21
57199900	Abschreibungen	14.620.000	15.680.000	1.060.000	7,25
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/73	178.000	188.000	10.000	5,62
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Verwaltungskostenbeitrag	801.100	833.700	32.600	4,07
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Grisú-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	30.000	0	-30.000	-100,00
	Zwischensumme 58110000	1.009.100	1.021.700	12.600	1,25
	Ausgaben:	66.685.600	66.731.862	46.262	0,07
	Abzüglich Einnahmen:				0,00
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	500.000	400.000	-100.000	-20,00
43110000	Verwaltungsgebühren	8.000	10.000	2.000	25,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	0	100	100	#DIV/0!
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	3.000	2.000	-1.000	-33,33
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	156.000	156.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	12.000	14.000	2.000	16,67
	Einnahmen:	679.000	582.100	-96.900	-14,27
		66.006.600	66.149.762	143.162	0,22
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal Überschuß Ergebniss 2019 gem. § 6 Abs. 2 KAG	-700.000	-400.000	300.000	
	Umszulegenden Kosten:	65.306.600	65.749.762	443.162	0,68

Kanalbenutzungsgebühren 2021

endgültige Kostenzuordnung

Kostenanteile SW/ RW gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 03.11.2020

a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung	7.970.423 €	}	23.956.730 €
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	15.986.306 €		
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser	41.779.113 €	}	41.793.033 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	13.920 €		
		<u>65.749.762 €</u>		davon entfallen 25.651.826,- € auf den Abwassertransport

Gebührensätze

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>15.986.306</u> 14.800.000	1,0802 €	z.Zt. 1,07 €/m ²	<i>Erhöhung um 0,01 € auf 1,08 €/m²</i>
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>41.793.033</u> 14.708.000	2,8415 €	z.Zt. 2,88 €/m ³	<i>Senkung um 0,04 € auf 2,84 €/ m³</i>
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>25.651.826</u> 14.708.000	1,7441 €	z.Zt. 1,72 €/m ³	<i>Erhöhung um 0,02 € auf 1,74 €/ m³</i>

Gebühreneinnahmen

				<u>Geb.-Einnahmen</u>			
				<u>alte Tarife</u>			
Gebührevorschlag:							
RW:	14.800.000 m ²	x	1,08 €	15.984.000	1,07 €	15.836.000	
SW:	14.700.000 m ³	x	2,84 €	41.748.000	2,88 €	42.336.000	
n.bb.Abw.:	8.000 m ³	x	1,74 €	<u>13.920</u>	1,72 €	<u>13.760</u>	
Einnahmen:				<u>57.745.920</u>		<u>58.185.760</u>	
Durch Kanalbenutzungsgebühren zu deckende Kosten (Buchstabe b + c + d)				<u>57.779.339</u>		<u>57.779.339</u>	
				Unterdeckung	-33.419	Überdeckung	406.421

23. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,84**.

2. § 3 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,74**.

3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 1,08**.

4. Inkrafttreten

Dieser 23. Nachtrag tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Anlage 5

Vergleich der Abwassergebühren in der StädteRegion Aachen - 2020

Stadt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	kumuliert:
Alsdorf	3,76 €	1,33 €	5,09 €
Baesweiler	3,14 €	1,22 €	4,36 €
Eschweiler	2,42 €	1,17 €	3,59 €
Herzogenrath	3,63 €	1,04 €	4,67 €
Monschau	5,28 €	1,32 €	6,60 €
Roetgen	3,50 €	1,08 €	4,58 €
Simmerath	3,98 €	0,53 €	4,51 €
Stolberg	2,78 €	1,20 €	3,98 €
Würselen	2,54 €	0,91 €	3,45 €
Durchschnitt:	3,33 €	1,13 €	4,47 €

zuzügl. ab 120,- € Grund-
gebühr pro Jahr

Aachen 2020	2,88 €	1,07 €	3,95 €
Aachen 2021	2,84 €	1,08 €	3,92 €

Bei der Durchschnittsberechnung wurden zur Nivellierung jeweils die höchsten bzw. niedrigsten Werte nicht mit einbezogen.